

EINGANG 09.02.24 *Post*

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

per Einschreiben
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Eduard-Schulte-Str. 1
40225 Düsseldorf

Datum: 07. Februar 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

35.04.01.01-DÜHHUEintrag-
360

bei Antwort bitte angeben

Maximilian Seeger

Zimmer: 1.21

Telefon:

0211 475-4515

Telefax:

0211 475-2671

maximilian.seeger@

brd.nrw.de

Anne-Sofie Benack

Denkmalschutz Vorläufiger Schutz

Mitteilung gem. § 4 Abs. 1 DSchG NRW

Baudenkmal: Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Anlage: Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen
Denkmalschutzgesetzes – DSchG NRW – in der derzeit geltenden
Fassung meine Absicht mit, das Baudenkmal

Dienstgebäude:
Georg-Glock-Str. 15
Post- und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

unter Denkmalschutz zu stellen und in die Denkmalliste der Stadt
Düsseldorf (§ 23 Abs. 1 DSchG NRW) einzutragen.

Ab Zugang dieser Mitteilung unterliegt das o.g. Baudenkmal vorläufig den
Schutzvorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutz-
gesetzes. Der Schutzzumfang geht aus dem beiliegenden Lageplan
hervor.

Ich weise Sie gem. § 3 Abs. 5 Denkmalverordnung NRW auf Ihre
Verpflichtung hin, geeignete Vorkehrungen gegen eigenmächtige
Veränderungen des Denkmals durch Dritte zu treffen. Sollten Sie das
Denkmal anderen zur Nutzung überlassen, sind Sie verpflichtet, diese
über die Tatsache des Denkmalschutzes zu unterrichten.



Datum: 07. Februar 2024
Seite 2 von 6

Aktenzeichen
35.04.01.01-DuHHUEintrag-
360

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die Veränderung, Nutzungsänderung, Verbringung oder Beseitigung des o.g. Denkmals gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW meiner Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Begründung

I.

Am 06.05.2020 beantragte der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland als zuständiges Denkmalfachamt nach § 22 DSchG NRW bei mir die Eintragung des o.g. Denkmals in die Denkmalliste. Vorgespräche hierzu fanden bereits mit Ihrer Einbeziehung ab 2018 statt, hierzu verweise ich exemplarisch auf den gemeinsamen Termin am 25.09.2018.

Ich gab Ihnen vorab Gelegenheit, sich zur denkmalrechtlichen Unterschutzstellung zu äußern.

Sie äußerten mit Schreiben vom 14.05.2021 umfangreiche Bedenken gegen die Unterschutzstellung, die hier nur auszugsweise wiedergegeben werden können. Eine Unterschutzstellung führe zu Funktionsbeeinträchtigungen der Nutzer des Objekts; eine Weiterentwicklung und zukünftige Sicherstellung von Forschung und Lehre würde durch die Unterschutzstellung massiv behindert werden. Die für die Gewährleistung eines angemessenen Lehr-, Forschungs- und Heilbetriebs erforderliche Flexibilität sei unter Denkmalschutz nicht mehr gegeben, notwendige Modernisierungen würden unmöglich gemacht. Die Objekte, die unter Schutz gestellt werden sollen, seien teilweise abgängig, schadstoffbelastet und würden aktuelle Normen zu Brand- oder Arbeitsschutz nicht einhalten. Außerdem sei das Gutachten des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) unkonkret und allgemein gehalten und stellenweise unzutreffend.

Im Nachgang fanden mehrere Besprechungen und Ortstermine statt, in denen jeweils ihre Einwände sowie der Umfang der Unterschutzstellung thematisiert wurden. Das Gutachten des LVR-ADR wurde mit Schreiben vom 10.03.2022 korrigiert und ergänzt.



Datum: 07. Februar 2024
Seite 3 von 6

Aktenzeichen:
35.04.01.01-DuHHUEintrag-
380

Abschließend wurde bei einem Termin vor Ort am 19.07.2023 der Umfang der Unterschutzstellung zwischen Ihnen als Eigentümer, der Universitätsklinik Düsseldorf sowie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Nutzer, dem MHKB als Oberste Denkmalbehörde sowie mir als zuständiger Denkmalbehörde erörtert. Der Schutzzumfang dieser Mitteilung entspricht dem Ergebnis der Besprechung vom 19.07.2023.

II.

Gem. § 21 Abs. 4 DSchG NRW bin ich im Regierungsbezirk Düsseldorf anstelle der Unteren Denkmalbehörden für die Denkmäler zuständig, die im (Teil-) Eigentum oder im Nutzungsrecht des Landes oder des Bundes stehen.

Das o.g. Objekt befindet sich im Eigentum bzw. Teileigentum des Landes. Voraussetzung für die vorläufige Unterschutzstellung ist allein die Denkmaleigenschaft des unter Schutz gestellten Objekts, also dessen denkmalrechtlich relevante Aussage.

Bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf handelt es sich, ausweislich des Gutachtens des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 06.05.2020 sowie der Ergänzung vom 10.03.2022 um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW.

Der angenommene Denkmalwert des vorgenannten Objekts ergibt sich aus seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aufgrund der künstlerischen, wissenschaftlichen sowie städtebaulichen Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.

Ein Objekt ist für die Geschichte des Menschen im Sinne eines Zeitdokuments der Architekturgeschichte bedeutend, wenn ihr eine besondere – d.h. über „Massenprodukte“ hinausgehende – Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Baukunst zukommt. Dabei ist es unerheblich, ob die durch das Objekt verkörperten historischen Umstände bereits durch andere, ähnliche Objekte verkörpert werden. (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.01.2006 – 10 A 3666/06 – juris), insbesondere wenn darüber hinaus noch weitere Gründe für die Unterschutzstellung sprechen. Eine Einzigartigkeit ist somit für eine Unterschutzstellung nicht erforderlich.

Bedeutend für Städte und Siedlungen sind die Objekte, die durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen



Datum: 07. Februar 2024
Seite 4 von 6

Aktenzeichen:
35.04.01.01-DuHHUEintrag-
360

Entwicklungsprozess einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentieren. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.08.1991 - 7 A 1048/89 – juris).

Die Heinrich-Heine-Universität ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Als Neugründung im Zuge der Bildungsexpansion der 1960er Jahre – sowohl in organisatorischer, als auch in baulicher Hinsicht – ist sie ein anschauliches Zeugnis der sich wandelnden Bildungs- Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen ihrer Zeit. Ihre architektonische Gestaltung und städtebauliche Verortung – eine Neugründung in Insellage, abseits des historischen Stadtkerns, in autofreundlicher Ausführung, als Campus – Universität – bestimmen ihre städtebauliche Bedeutung. Hierbei ist es unerheblich, dass diese historischen Umstände durch andere universitäre Neugründungen der 1960er und 1970er Jahre ebenfalls verkörpert werden.

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Nutzung eines Objekts aufgrund seiner künstlerischen Bedeutung liegt dann vor, wenn dem Objekt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität zukommt. Sie ist beispielsweise gegeben, wenn Sachen das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest etwas nicht alltägliches oder eine Anlage mit Symbolwert geschaffen wurde.

Wissenschaftliche, insbesondere architekturwissenschaftliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung eines Objekts liegen dann vor, wenn es zur Erforschung und Dokumentation an der Baukunst geeignet ist, also die Entwicklung der Wissenschaft dokumentieren oder selbst als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen.

Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung eines Objekts liegen schließlich dann vor, wenn ein Objekt in seinem konkreten Bestand aus der ihm noch innewohnenden funktionalen Einbindung in die gegebene städtebauliche Situation nicht herausgelöst werden kann, ohne zugleich die erhaltenswerte Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Situation wesentlich zu beeinträchtigen.

Für die Erhaltung und Nutzung der HHU sprechen künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe. Die Architektur der HHU weist eine eigene Entwurfsqualität mit baukünstlerischem Anspruch auf. Die Materialien, die Oberflächenstrukturen, die Lichtführung und die Farbigkeit der Elemente unterstützen die Raumeindrücke sowie die skulpturale Wirkung der materialsichtigen Architektur. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Anlage im Ganzen allgemein ästhetisch



Datum: 07. Februar 2024
Seite 5 von 6

Altzeichen:
35.04.01.01-DÜHHUEintrag-
360

ansprechend ist. Architekturgeschichtlich ist die HHU ein Zeitdokument zur Spezifikation eines Zwischentons zwischen Brutalismus, Strukturalismus und Postmoderne, konstruiert auf Grundlage einer eigens vom Staatshochbauamt konzipierten, modularen Rasterstruktur und veranschaulicht damit ein architekturgeschichtliches Stadium zwischen den repräsentativen Hochschulbauten des 19. Jhs. und dem ab den 1970er Jahren in NRW entwickelten Systembau der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten (ZPL). Als ein besonders qualitätsvolles Beispiel für die Landschaftsarchitektur der 1960er und 1970er Jahre steht die landschaftsarchitektonische Gestaltung der Außenbereiche, die die einzelnen Bauten und Gebäudekomplexe miteinander verbindet und Aufenthalts- sowie Begegnungsorte schafft. Die HHU fügt sich mit ihrer Lage in die Stadterweiterungsplanung der 1960er Jahre ein und ist als Campus-Universität ein wichtiger Faktor der Stadtplanung Düsseldorfs in jener Zeit. Somit bestehen städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung.

Unbeschadet der von Ihnen sowie den Nutzern des Objekts vorgebrachten Folgen einer denkmalschutzrechtlichen Unterschutzstellung für zukünftige Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen sind diese für meine Entscheidung unerheblich. Wie ich Ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens erläutert habe, werden die Interessen der Eigentümer und Nutzer eines Denkmals im Rahmen des Denkmalrechts angemessen gewürdigt. Dies erfolgt jedoch nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorläufigen Schutz oder die Eintragung in die Denkmalliste, sondern im Rahmen der der Unterschutzstellung nachgelagerten Erlaubnisverfahren.

Die von Ihnen und den Nutzern des Objekts geäußerten Interessen an einem modernen Forschungs- und Lehrbetrieb sowie einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung werden hiermit keinesfalls in Abrede gestellt. Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung schreibt den Ist-Zustand eines Denkmals nicht unveränderlich fest, sondern stellt lediglich Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt. Innerhalb der im Anschluss erfolgenden Erlaubnisverfahren sind Ihre Belange zwingend angemessen zu berücksichtigen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Datum: 07. Februar 2024

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

35.04.01.01-DuHHUEintrag-
360

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Maximilian Seeger

Dieser Ausdruck wurde mit TTM-online (www.ttm-online.nrw.de) am 03.08.2023 um 16:21 Uhr erstellt.
Land NRW 2022 - Keine amtliche Standardkopie. Es gelten die auf den Folgenden angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Dienstleister.

